

Satzung

Die AUSWÄRTIGE PRESSE e.V.

Internationale Journalisten-Vereinigung Hamburg

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck der Vereinigung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Organe der Vereinigung

§ 7 Veranstaltungen

§ 8 Mitgliedsbeiträge

§ 9 Auflösung der Vereinigung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen DIE AUSWÄRTIGE PRESSE e.V. Internationale Journalisten-Vereinigung Hamburg. Die Vereinigung ist im Vereinsregister einzutragen. Ihr Sitz ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

2.1. Die Vereinigung ist eine Arbeits- und Interessengemeinschaft der für die auswärtige und ausländische Presse in Schrift, Wort und Bild tätigen Journalisten sowie der unmittelbar an der auswärtigen und ausländischen Presse Interessierten.

2.2. Die Vereinigung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Zuwendungen dürfen nur für die unter § 2.3. aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erwerben kein Recht am Vermögen der Vereinigung. Sie erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen.

2.3. Die Vereinigung möchte den Mitgliedern Arbeitserleichterungen schaffen durch ein reichhaltiges und vielseitiges Programm regelmäßiger Vortrags- und Besichtigungsveranstaltungen, die Informationsbelange der Mitglieder gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen – insbesondere der Politik, der Wirtschaft, des kulturellen Lebens und des Sports – vertreten und als Mittler zwischen diesen Stellen und den Mitgliedern dienen, aus eigener Initiative und in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen im Geiste der Völkerverständigung Begegnungen zwischen den Vertretern der deutschen und der ausländischen Presse herbeiführen und in jeder geeigneten Weise Kontakt zwischen den Genannten fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Vereinigung kann Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder aufnehmen sowie Ehrenmitglieder ernennen.

3.2. Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person sein, die die in § 2.1. umschriebene journalistische Tätigkeit ausübt.

3.3. Förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein, die die Zwecke der Vereinigung gemäß § 2.3. unterstützt.

3.4. Ehrenmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein, die sich um die Belange der Vereinigung besonders verdient gemacht hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand vom Bewerber ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen, in dem die Art der gewünschten Mitgliedschaft sowie die Erfüllung der relevanten Satzungsbestimmungen dargelegt sind. Dieser Aufnahmeantrag muß von zwei Mitgliedern befürwortet werden.

4.2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheiden Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

4.3. Der Vorstand teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Aufnahme in angemessener Frist mit

Die Mitgliedschaftsrechte treten in Kraft, sobald die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr der Aufnahme gezahlt sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

5.2. Austritt:

5.2.1. Ein Austritt kann nur schriftlich und zum Schluß eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

5.2.2. Der Vorstand kann einem Mitglied – unter Mitteilung der Gründe – den Rat zum Austritt erteilen, das mit der Beitragszahlung von mindestens einem Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

5.3. Ausschluß:

5.3.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Interessen der Vereinigung zuwider handelt, das Ansehen der Vereinigung schädigt oder nachdem ihm der Rat zum Austritt erteilt worden ist, nicht unverzüglich die dem Rat zum Austritt zugrundeliegenden Vorwürfe beseitigt.

5.3.2. Vorstand und Beirat beschließen auf gemeinsamer Sitzung über den Ausschluß mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5.3.3. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich Einspruch gegen den Ausschluß innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand erheben. In diesem Falle legt der Vorstand die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5.4. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis unverzüglich an die Vereinigung zurückzugeben.

§ 6 Organe der Vereinigung

6.1. Organe der Vereinigung sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung.

6.2. Vorstand:

6.2.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

6.2.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen sind zur Vertretung der Vereinigung berechtigt.

6.2.3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.2.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

6.2.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so müssen die anderen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Beirat unverzüglich eine Ersatzperson berufen oder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einberufen.

6.2.6. Sofern eine Ersatzperson berufen wird, bleibt ihre Berufung bis zur folgenden Mitgliederversammlung wirksam.

6.2.7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die erforderlichen und geeigneten Regeln der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes und mit dem Beirat beinhaltet.

6.2.8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

6.3. Beirat:

6.3.1. Der Beirat soll aus neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen. Zwei von Ihnen sollen für die ausländische Presse tätige Journalisten sein, und zwei sollen dem Kreise der Fördernden Mitglieder angehören.

6.3.2. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt aufgrund einer von Vorstand und Beirat – spätestens eine Woche vor der Wahl – aufgestellten Kandidatenliste.

6.3.3. Jedes Mitglied darf bis zu neun Beiratsmitglieder wählen. Jedes Beiratsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt sind die neun Beiratsmitglieder, die die meisten Stimmen erhalten.

6.3.4. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinigung. Er wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen, auf denen über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entschieden werden soll. Bei den weiteren Vorstandssitzungen liegt die Teilnahme

des Beirates im sachlichen Ermessen des Vorstandes.

6.3.5. Die Regelung der § 6.2.3. bis 6.2.6. gelten entsprechend.

6.4. Mitgliederversammlung:

6.4.1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens bis Ende März, zur Ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muß auf schriftlichen Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.

6.4.2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit 14-tägiger Frist unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung sowie Übersendung der Unterlagen, über die gemäß der Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

6.4.3. Die Mitgliederversammlung ist abschließendes Entscheidungsorgan für alle Angelegenheiten der Vereinigung. Insbesondere obliegt ihr die Beschlußfassung über Geschäfts- und Kassenführung, Kassenprüfung, Mitgliedsbeiträge sowie Festsetzung und Änderung der Satzung.

6.4.4. Zur Ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Präsident den Geschäftsbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht vor, und die von der vorangegangenen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer legen den Kassenprüferbericht vor. Soweit keine Gründe entgegenstehen, entlastet die Ordentliche Mitgliederversammlung den Vorstand und die Kassenprüfer.

6.4.5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Ordentlichen Mitgliederversammlung.

6.4.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

Soweit die Satzung im Einzelfalle nichts anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine abweichende Entscheidung trifft, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6.4.7. Ein Beschluß, der einer qualifizierten Mehrheit bedarf, kann nur gefaßt werden, wenn er zuvor auf der Tagesordnung (§ 6.4.2.) angekündigt worden ist.

6.4.8. Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die vom jeweils ältesten anwesenden Ordentlichen Mitglied geleitet werden.

6.4.9. Abstimmungen erfolgen mündlich (Handheben) und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Jedes Mitglied ist in gleicher Weise stimmberechtigt.

6.4.10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Beiratsmitgliedern unterzeichnet werden muß.

§ 7 Veranstaltungen

Zu den Veranstaltungen der Vereinigung sind alle Mitglieder einzuladen. Gäste dürfen nach

Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes teilnehmen. Soweit bei Besichtigungen oder Einladungen eine bestimmte Teilnehmerzahl nicht überschritten werden darf, entscheidet über die Teilnahme die zeitliche Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und kann jährlich geändert werden. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einem Mitglied Beitragsermäßigung oder Stundung gewähren. Im Falle der Ablehnung des Antrages legt der Vorstand auf Verlangen des Mitgliedes die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung kann von der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen einer noch zu benennenden Stiftung zugeführt.

Satzung in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 23. März 2018.